

VEREINSSTATUTEN ALS-COMMUNITY-SCHWEIZ

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen ALS-Community-Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bassersdorf.

Zweck, Ziele, Tätigkeiten

Art. 3 Zweck des Vereins ist die Vernetzung von an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) erkrankter Menschen, deren Angehörigen und im ALS-Umfeld tätigen Personen sowie die Förderung und Unterstützung von ALS-spezifischer Weiterbildung von Pflegenden.

Ziele und Tätigkeiten des Vereins sind:

1. Vernetzung und Begleitung der von ALS-betroffenen Menschen und deren Angehörigen sowie im ALS- Umfeld tätigen Personen
2. Förderung durch finanzielle Unterstützung der ALS-spezifischen Weiterbildung von Pflegenden und Therapeuten sowie Freiwilligen
3. Organisation von gemeinsamen Aktivitäten
4. Förderung des Zugangs von Betroffenen zu Fachinformationen und Unterstützungsangeboten
5. Generierung von Spendengeldern für die Finanzierung der operativen Tätigkeiten
6. Förderung und Unterstützung von Projekten, die die Patienten- und Angehörigenversorgung konkret verbessern
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen, die ähnliche Ziele verfolgen
8. Förderung und Unterstützung der nationalen Versorgung- und Pflegeforschung
9. Gesellschaftspolitisches Engagement für ein selbstbestimmtes Leben der von ALS-betroffenen Menschen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Art. 5 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin*den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich die Antragstellerin*der Antragsteller mit den Statuten einverstanden und verpflichtet sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft ist gültig für 12 Monate ab Eingang der Zahlung. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitragsrechnung ca. 30 Tage vor Ablauf erneuert.

Art. 5.1 Es gelten folgende Jahresbeiträge

Aktivmitglieder: Fr. 50.00

Natürliche Personen:

Förderer: Fr. 100.00

Gönner: Fr. 200.00

Donatoren: Fr. 1'000.00

Gold Club: Fr. 5'000.00

Firmen/juristische Personen

Bis 10 Mitarbeiter: Fr. 500.00

Bis 50 Mitarbeiter: Fr. 750.00

Bis 500 Mitarbeiter: Fr. 1'500.00

Bis 5000 Mitarbeiter: Fr. 5'000.00

Ab 5000 Mitarbeiter: 0.1% des Gewinns (EBITDA)

Art. 6 Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 7 Jedes Aktivmitglied (gleichgültig, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt) hat eine Stimme. Ein von ALS betroffenes Mitglied hat aufgrund seiner Krankheit die Möglichkeit, sein Stimmrecht an eine ihm nahestehende Person oder an eine Assistenzperson zu übertragen, welche in seinem Sinne das Stimmrecht ausübt.

Aktivmitglieder der ALS-Community-Schweiz sind Menschen, welche von der Krankheit ALS betroffen sind, sowie ihre Angehörigen sowie die Mitglieder des Vorstandes. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie sind weder von der Krankheit ALS betroffen, noch sind sie Angehörige von Menschen mit der Krankheit ALS. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie verfügen jedoch über ein passives Wahlrecht, d.h. sie können als Vorstandsmitglied gewählt werden.

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

ALS-Community-Schweiz fördert die Vorstandstätigkeit von Betroffenen, Angehörigen und Pflegenden.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Art. 10 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden

erfolgen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens dem 1. März im Voraus schriftlich an die Präsidentin*den Präsidenten zu richten.

Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines Viertels der Vorstandsmitglieder oder eines Zehntels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen. Bei einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim vorgenommen werden.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Annahme des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin*des Präsidenten, bzw. der Ko-Präsidentin*Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Betriebsaufnahme und -aufgabe einer allfälligen Geschäftsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus zwei bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Es wird darauf geachtet, dass bei einer Vorstandswahl, bei Bewerbern mit ähnlicher Qualifikation, das Aktivmitglied vorzuziehen ist. Mit Ausnahme des*der von der MV gewählten Präsidentin*Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Präsidentin*der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nur bis zum 68. Altersjahr bzw. 5 Amtszeiten.

Die Mitglieder des Vorstands sind auf strategischer Ebene ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die operative Tätigkeit wird zu marktüblichen Löhnen vergütet.

Art. 15 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
- Erlass von Reglementen, namentlich hinsichtlich der Finanzkompetenzen und der Führung des operativen Geschäfts
- Gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins
- Abschluss von Verträgen
- Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle führen. In diesem Fall ist der Vorstand für die Wahl der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle zuständig

- Erlass eines Betriebskonzeptes für die Geschäftsstelle
- Entscheide in sämtlichen Geschäften des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin*der Präsident, bzw. Ko-Präsidentin*Präsident einzeln. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können ebenfalls mit Einverständnis des Vorstands kollektiv zeichnen, jedoch immer mit der Geschäftsführerin*dem Geschäftsführer oder der Präsidentin*dem Präsidenten.

Kontrollstelle

Art. 17 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Es wird nach Swiss GAAP FER 21 bilanziert. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und der Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Art. 18 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Vorstand, Geschäftsleitung und Rechnungsführer.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in deren Auftrag Prüfungen vornehmen.

Finanzen

Art. 20 Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen aus öffentlicher Hand und privaten Stiftungen
- Einnahmen aus Leistungen für Dritte
- freiwillige Beiträge
- Zinsen des Vermögens
- Zuwendungen und allfällige weitere Erlöse

Art. 21 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 22 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bassersdorf, 8. Mai 2020

Andreas Walder

Co-Präsident

Rita Tresch

Co-Präsidentin